

II- 179 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Zl. 21.150/2-6-1/71

9 /A.B. Wien, den 17. Dezember 1971

zu

60 /J.

Präs. an

21. Dez. 1971

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten ROBAK und
Genossen an den Bundesminister für soziale
Verwaltung betreffend Unfallversicherung der
Ortsvorsteher

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundes-
minister für soziale Verwaltung folgende Fragen ge-
richtet:

1.) Werden Sie einen Gesetzentwurf einbringen,
nach dem die Ortsvorsteher in die Unfallversicherung der
Mitglieder des Gemeinderates einbezogen werden?

2.) Wenn ja, wann kann mit der Einbringung einer
diesbezüglichen Gesetzesnovelle gerechnet werden?

In Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

Der Schutz der Unfallversicherung nach dem Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) er-
streckt sich, soweit es sich um Gemeindeorgane handelt,
auf Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Ge-
meindevertretungen. Diese Regelung wurde im Zuge der
1. Novelle zum B-KUVG mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1968
eingeführt.

- 2 -

Im Zusammenhang mit Gemeindezusammenlegungen in einzelnen Bundesländern wurde eine weitere Einrichtung im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinde geschaffen. Wie die anfragestellenden Abgeordneten ausführen, wurden z.B. im Burgenland im Rahmen der Gemeindeordnungsnovelle 1970 die Gemeinden ermächtigt, den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes zu unterteilen und für derartige Ortsverwaltungsteile einen Ortsvorsteher zu bestellen. Der Ortsvorsteher muß danach insbesondere Gemeindeglied sein und das passive Wahlrecht zum Gemeinderat haben; nach Möglichkeit soll dies ein im betreffenden Ortsverwaltungsteil wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates sein. Nach dem zitierten Landesgesetz hat der Ortsvorsteher die Aufgabe, dem Bürgermeister, an dessen Weisungen er gebunden ist, über die Erfordernisse der örtlichen Gemeinschaft, über den Zustand des Gemeindeeigentums etc. zu berichten und Vorschläge zu erstatten. Für seine Tätigkeit gebührt dem Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung.

In den Gemeindeordnungen anderer Bundesländer ist das Amt der Ortsvorsteher ähnlich geregelt.

Die Aufgabe des Ortsvorstehers und seine Stellung, wie sie in den einzelnen Gemeindeordnungen umschrieben sind, dienen ausschließlich der Selbstverwaltung der Gemeinde, so wie die Tätigkeit der Organe der Gemeinde. Die Art seiner Tätigkeit im Rahmen seines Bereiches steht im Einklang mit der Art der Aufgaben, die die Organe der Gemeinde in ihrem Bereich durchzuführen haben. Ich halte aus diesem Grund die Anregung der anfragestellenden Abgeordneten für Ortsvorsteher, soweit sie nicht schon als Gemeinderatsmitglieder unfallversichert sind, denselben Schutz der Unfallversicherung vorzusehen wie

- 3 -

ihn Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen genießen, für berechtigt. Ich nehme daher für die nächste Novellierung des B-KUVG eine Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises in der Unfallversicherung um die Ortsvorsteher in Aussicht und zwar unter den gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Aufbringung der Mittel und der Leistungen wie sie für Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen gelten. Vorbehaltlich der Zustimmung zur beabsichtigten Neuregelung im Begutachtungsverfahren kann, soweit das gegenwärtig beurteilt werden kann, im Laufe des Jahres 1972 mit der Einbringung einer Vorlage, betreffend die Änderung des B-KUVG gerechnet werden.

